Film- und Fotoaufnahmen mit Kindern und Jugendlichen

Film Commission Region Stuttgart – Friedrichstr. 10 – 70174 Stuttgart – Fon +49.711. 22835-720 – film@region-stuttgart.de

Einleitung

Wenn Kinder und Jugendliche bei Film- und Fotoaufnahmen mitwirken sollen, sind einige gesetzliche Regelungen zu beachten. Je nach Alter und Status der Schulpflicht sind unterschiedliche Beschäftigungen mit bestimmten Auflagen möglich. Im Folgenden werden alle wichtigen Begriffe zu diesem Thema erläutert und Möglichkeiten sowie Grenzen der Beschäftigung aufgezeigt.
Bundesweite Gesetzesgrundlage für die gestaltende Mitwirkung (z.B. Schauspieler, Komparse, Fotomodell, Tänzer, Sprecher) von Minderjährigen bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen ist das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Das JArbSchG gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Die Beschäftigungsmöglichkeiten bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen definiert insbesondere §6 JArbSchG.

Begriffsklärung

Arbeitszeit

Als Arbeitszeit gilt die Auftrittszeit des Kindes / Jugendlichen inkl. der Proben.

Anwesenheitszeit

Als Anwesenheitszeit gilt die Zeit ab Ankunft an der Beschäftigungsstätte bis Abfahrt. Transfer- und Fahrzeiten zählen nicht zur Anwesenheitszeit. Anwesenheitszeiten sind damit Auftrittszeit, Ruhepausen und Rüstzeiten (z.B. Maske, Kostüm) zusammengerechnet. Die Anwesenheitszeit kann nicht aufgeteilt werden.

Mögliche Arbeitszeiten für Kinder sind zwar durch das JArbSchG (§6(1)) einheitlich geregelt, jedoch sind diese Angaben als mögliche Höchstgrenze zu verstehen. Lage und Dauer der Arbeitszeit / Ruhepausen sowie die maximale Anwesenheitszeit liegt bei Kindern immer im Ermessen der jeweiligen Aufsichtsbehörde (§6(3)JArbSchG).

Kind

Ein Kind ist „ab / über 3 Jahre, wenn das 3. Lebensjahr vollendet ist. Ein Kind ist „bis / unter 6 Jahre“, wenn das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Beispiel: Wurde ein Kind am 6. Juli 2006 geboren, ist es am 6. Juli 2009 über 3 Jahre alt; und es wäre am 5. Juli 2012 noch bis 6 Jahre alt.

Jugendliche

Jugendlicher ist, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Bei Jugendlichen, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden laut JArbSchG die Vorschriften für Kinder Anwendung. Die Vollzeitschulpflicht in Baden-Württemberg endet fünf Jahre nach dem Abschluss der Grundschule.

Möglichkeiten der Beschäftigung

Kinder bis 3 Jahre

Die Beschäftigung von Kindern bis 3 Jahren ist grundsätzlich verboten. Für Kinder unter 3 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht, da man hier im Allgemeinen nicht von einer arbeitnehmerähnlichen Beschäftigung ausgeht. Kinder können daher allenfalls in ihren natürlichen Lebensäußerungen fotografiert oder gefilmt werden, dies liegt im Verantwortungsbereich der Eltern, eine behördliche Genehmigung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz scheidet daher aus.

Natürliche Lebensäußerungen

Werden Kinder und Jugendliche lediglich bei ihren natürlichen Lebensäußerungen wie Gehen, Stehen, Liegen, Essen, Schlafen, Spielen u. a. fotografiert oder gefilmt, so ist dies in der Regel keine Beschäftigung, auch wenn den Kindern und Jugendlichen bewusst wird, dass sie fotografiert oder gefilmt werden, da sie in diesen Fällen nicht auf Weisung eines Arbeitgebers tätig werden. Hierzu zählen z.B. nicht gestellte Szenen mit Kindern oder Jugendlichen beim Spielen, beim Sport oder auf dem Schulweg.

Film- und Fotoaufnahmen mit Kindern und Jugendlichen

Film Commission Region Stuttgart – Friedrichstr. 10 – 70174 Stuttgart – Fon +49.711. 22835-720 – film@region-stuttgart.de

Kinder ab 3 Jahre bis 6 Jahre (nicht für Theatervorstellungen)
Arbeitszeit bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr, Anwesenheitszeit liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörden und ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (Richtwert 4 – 5 Stunden*), behördliche Genehmigung erforderlich.

Kinder ab 6 Jahre bis 15 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche über 15 Jahre
Arbeitszeit bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr, bei Theatervorstellungen 4 Std. täglich zwischen 10 und 23 Uhr, Anwesenheitszeit liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörden und ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (Richtwert 5 Stunden*), behördliche Genehmigung erforderlich.

Die Mitwirkung von Kindern wird von der Aufsichtsbehörde in der Regel auf max. 30 Tage im Kalenderjahr begrenzt sein. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Arbeitszeiten sowie Arbeitstage für mehrere Arbeitgeber werden addiert.

Jugendliche (über 15 Jahre) nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht & vollzeitschulpflichtige Jugendliche (während der Schulferien für max. 4 Wochen / Jahr)
Beschäftigung bis zu 8 Stunden täglich und max. 40 Stunden an insgesamt 5 Tagen in der Woche in der Zeit von 6 bis 23 Uhr, keine behördliche Genehmigung erforderlich.

	Genehmigung erforderlich?	Arbeitszeit pro Tag	Aufenthaltszeit pro Tag	Zeitlicher Rahmen
bis 3 Jahre	Beschäftigung verboten, aber bei „natürlichen Lebensäußerungen" erlaubt und in Verantwortung der Eltern, keine behördliche Genehmigung erforderlich			
über 3 bis 6 Jahre	Ja	2h Theater: nein	Auf das unbedingt Notwendige zu beschränken (Richtwert 4-5 h*)	8 – 17 Uhr/Mo-So
über 6 bis 15 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche (außerhalb der Schulferien)	Ja	3h Theater: 4 h	Auf das unbedingt Notwendige zu beschränken (Richtwert 5 h*)	8 – 22 Uhr/Mo-So Theater: 10-23 Uhr
Jugendliche nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht & Vollzeitschulpflichtige Jugendliche während der Schulferien	Nein	8h	-	6 – 23 Uhr/Mo-So (jedoch nicht am 24. und 31.12. nach 14 Uhr; am 25.12, 01.01., am ersten Osterfeiertag und am 01.05)

Ruhepausen

Dauer und Lage von Ruhepausen liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörden (§6 Abs.3 Nr.2 JArbSchG). Als Richtlinie kann gelten, dass bei Kindern nach 45 bis 60 min. eine Pause von min. ¼ Stunde einzulegen ist, bei Jugendlichen ist nach einer Beschäftigung von 4 ½ Stunden hintereinander eine Pause von min. ½ Stunde einzulegen* und bei einer Beschäftigung von mehr als 6 Stunden mindestens 1 Stunde.

Kinder / Jugendliche dürfen nach Beendigung der Tätigkeit nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von 14 / 12 Stunden erneut beschäftigt werden. Die Unterrichtszeit in der Schule bleibt dabei außer Betracht.

Betreuung / Aufenthalt / Schutz

Die Betreuung der Kinder / Jugendlichen am Beschäftigungsort ist durch eine geeignete verantwortliche erwachsene Aufsichtsperson sicherzustellen. Die Aufsichtsperson darf während der Anwesenheit der Kinder / Jugendlichen nicht mit anderen Aufgaben betraut werden.

Film- und Fotoaufnahmen mit Kindern und Jugendlichen

Film Commission Region Stuttgart – Friedrichstr. 10 – 70174 Stuttgart – Fon +49.711. 22835-720 – film@region-stuttgart.de

Kindern ist eine eigene, angemessene Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Beginnt oder endet die Beschäftigung nach 20 Uhr oder bei Dunkelheit, so ist dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zwischen Wohnstätte und dem Ort ihres Auftretens von einer zuverlässigen, erwachsenen Person begleitet werden.

Erforderliche Schutzmaßnahmen müssen getroffen sein. Diese müssen dem Alter und der Persönlichkeit des Kindes / Jugendlichen und seiner Beschäftigung angepasst sein (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 JArbSchG). Hierunter fällt auch der Inhalt des Drehbuchs (wg. psychischen Auswirkungen).

Überschreitet die Beschäftigung eines Jugendlichen einen Zeitraum von zwei Monaten oder werden Tätigkeiten verlangt, die größere körperliche Anstrengungen erfordern, ist eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung über eine Erstuntersuchung notwendig (§32 JArbSchG).

Die Vorschriften der §§ 22 bis 31 JArbSchG über den Gefahrenschutz für Jugendliche und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Des Weiteren sind die Personensorgeberechtigten des Kindes / Jugendlichen über mögliche Gefahren sowie über alle zur Sicherheit und Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen i. S. v. § 5 Abs. 4b JArbSchG zu unterrichten.

Beschäftigung von Kindern / Jugendlichen an Sonn- und Feiertagen

Kinder dürfen an Sonn- und Feiertagen bei Musik- und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen gestaltend mitwirken.

Jugendliche dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht bei Film- und Fotoaufnahmen beschäftigt werden. Möglich ist die Beschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen). Dies gilt nicht für eine Beschäftigung am 24. und 31.12. nach 14 Uhr, am 25.12., 1.1., am ersten Osterfeiertag und am 1.5.
Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Beschäftigung von Kindern / Jugendlichen bei Nachtdreharbeiten

Nachtdreharbeiten mit Kindern und Jugendlichen außerhalb des obigen zeitlichen Rahmens sind rechtlich grundsätzlich nicht möglich.

Antragsstellung / Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Beschäftigung zur gestaltenden Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (außerhalb der Schulferien) bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedarf regelmäßig einer behördlichen Bewilligung. Diese ist vom Arbeitgeber (Produktionsfirma) zu beantragen.

Zuständig ist im Regelfall die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk der Arbeitgeber der Kinder seinen Betriebssitz hat. Diese Aufsichtsbehörden sind in Baden-Württemberg die Landratsämter und die Stadtkreise (Stuttgart, Heilbronn, Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim Pforzheim, Freiburg und Ulm).

Wenn durch ein projektbezogenes Produktionsbüro Kinder durch dieses für eine längere Dauer beschäftigt werden sollen, ist der Antrag an die für das Produktionsbüro zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

Bei Produktionen von Arbeitgebern mit Sitz in anderen Bundesländern ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zu richten, in deren Bezirk das Produktionsbüro besteht.

Bei Produktionen von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland mit Produktionsbüros und Dreh in der Region Stuttgart ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zu richten, in deren Bezirk das Produktionsbüro besteht; falls kein Produktionsbüro besteht ist der Drehort maßgeblich.

Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung erfolgt durch die Produktionsfirma.
Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Antrag
- Schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (i.d.R. beide Elternteile)
- Ärztliche Bescheinigung (freie Arztwahl, Bescheinigung nicht älter als 3 Monate)
- Unbedenklichkeitserklärung der Schule / Schulbehörde (Fortkommen darf nicht gefährdet sein)
- Stellungsnahme des zuständigen Jugendamtes (Wohnsitz des Kindes entscheidend, evtl. auch über Aufsichtsbehörde)

Antragsformulare sind bei der Film Commission oder den jeweiligen Aufsichtsbehörden anzufragen bzw. auf deren Homepages (siehe Verweise am Ende dieses Dokuments) verfügbar. Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung des jeweiligen Stadt- / Landkreises. Die Bearbeitungsfrist ab Eingang der vollständigen Unterlagen ist ebenfalls bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu erfragen. Fehlen Unterlagen (z.B. Stellungnahme Jugendamt) und müssen diese durch die Aufsichtsbehörde eingeholt werden, so verlängert sich die Vorlaufzeit. Die Beschäftigung darf erst nach Empfang der Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Ordnungswidrig handelt, wer ein Kind ohne einen Bewilligungsbescheid oder vor Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigt.

Nachweise

Während der Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen sind ständig folgende Dokumente mit zu führen und bei Kontrolle durch zuständige Behörden vorzuzeigen:

- Ausnahmegenehmigung für Kinder
- Verzeichnis aller beschäftigten Kinder und Jugendlichen
- Nachweis über zeitliche Inanspruchnahme der Kinder und Jugendlichen (Die Aufsichtsbehörden fordern in der Regel, dass über die zeitliche Inanspruchnahme der Kinder / Jugendlichen ein jederzeit kontrollierbarer Nachweis zu führen, der Nachweis am Beschäftigungsort vorzuhalten und mindestens zwei Jahre aufzubewahren ist.)
- Eventuell Bescheinigung über ärztliche Erstuntersuchung bei Jugendlichen
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) (oder Aushang an geeigneter Stelle)
- Anschrift der/des zuständigen Arbeitsschutzbehörde/Gewerbeaufsichtsamtes (oder Aushang an geeigneter Stelle)

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen, dem Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.4) und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg.

Stand dieses Dokuments ist der 28.08.2019. Alle Inhalte beziehen sich auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze, Regelungen und Abläufe.

Film- und Fotoaufnahmen mit Kindern und Jugendlichen

Film Commission Region Stuttgart – Friedrichstr. 10 – 70174 Stuttgart – Fon +49.711. 22835-720 – film@region-stuttgart.de

Zuständige Behörden in der Region Stuttgart		
Stadt Stuttgart	Landeshauptstadt Stuttgart Amt für Umweltschutz Abt. Gewerbeaufsicht Gaisburgstr. 4 70182 Stuttgart	Tel. 0711 – 216 – 88409 (Zentrale Abt. Gewerbeaufsicht) Email poststelle36-kinderarbeit@stuttgart.de Web www.stuttgart.de
	Antrag muss **mindestens 5 Arbeitstage** vor dem Drehtag vorliegen. Man soll sich am besten vorher unter der Nummer 0711 – 216- 89455 melden und informieren. Antrag: https://film.region-stuttgart.de/fileadmin/user_upload/Antrag_zur_Mitwirkung_von_Kindern.pdf	
Landkreis Ludwigsburg	Landratsamt Ludwigsburg Fachbereich Recht und Ordnung Geschäftsteil Kreispolizeiangelegenheiten Hindenburgstr. 40 71638 Ludwigsburg	Tel. 07141 – 144 – 0 (Zentrale) Tel. 07141 – 144 – 2377 (Fr. Alexandra Kress) Tel. 07141 – 144 – 2374 (Fr. Sandra Schönau) Fax 07141 – 144 – 9311 Email kreispolizeiangelegenheiten@landkreis-ludwigsburg.de Web www.landkreis-ludwigsburg.de
	Antrag auf Anfrage bei der Film Commission Region Stuttgart oder direkt bei der Behörde	
Landkreis Esslingen	Landratsamt Esslingen Gewerbeaufsichtsamt Pulverwiesen 11 73728 Esslingen a.N.	Tel. 0711 – 3902 – 0 (Zentrale) Tel. 0711 – 3902 – 1408 (Hr. Peter Gabel) Fax 0711 – 3902 – 1065 Email gewerbeaufsichtsamt@lra-es.de Web www.landkreis-esslingen.de
	Kein Antragsformular vorhanden, deshalb formloser Antrag	
Landkreis Rems-Murr	Landratsamt Rems-Murr-Kreis Fachbereich Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz Stuttgarter Str. 110 71332 Waiblingen	Tel. 07151 – 501 – 0 (Zentrale) Tel. 07151 – 501 – 2829 (Fr. Bochtler) Fax 07151 – 501 – 2789 Email gewerbeaufsicht@rems-murr-kreis.de Web www.rems-murr-kreis.de
	Antrag auf Anfrage bei der Film Commission Region Stuttgart oder direkt bei der Behörde	
Landkreis Göppingen	Landratsamt Göppingen Umweltschutzamt Abt. Gewerbeaufsicht Lorcher Str. 6 73033 Göppingen	Tel. 07161 – 202 – 0 (Zentrale) Tel. 07161 – 202 – 816 (Hr. Pfau) Fax 07161 – 202 - 821 Email w.pfau@landkreis-goeppingen.de Web www.landkreis-goeppingen.de
	Kein Antragsformular vorhanden, deshalb formloser Antrag	
Landkreis Böblingen	Landratsamt Böblingen Kreisjugendreferat Parkstraße 16 71034 Böblingen	Tel. 07031 – 663 – 0 (Zentrale) Tel. 07031 – 663 – 1993 (Fr. Beate Renninger) Fax 07031 – 663 – 2180 Email b.renninger@lrabb.de Web www.landkreis-boeblingen.de
	Kein Antragsformular vorhanden, deshalb formloser Antrag	
Bei Fragen oder Problemen		
Region Stuttgart	Film Commission Region Stuttgart Friedrichstr. 10 70174 Stuttgart	Tel. 0711 – 22835 – 720 Email film@region-stuttgart.de Web www.film.region-stuttgart.de

Links	
www.gaa.baden-wuerttemberg.de	Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg
www.service-bw.de	Behördenwegweiser für Baden-Württemberg
www.bag-jugendschutz.de	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.
www.bv-mpf.de	Berufsvereinigung Medienpädagogischer Fachkräfte e.V.
www.vdna.info	Verband deutscher Nachwuchs-Agenturen
www.castingverband.de	Bundesverband Casting e.V.
www.verband-der-agenturen.de	Verband der Agenturen für Film, Fernsehen und Theater